

Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

BOSNIEN UND HERZEGOWINA

(Republik Bosnien und Herzegowina)

Stand: 09.09.2019

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Bosnien und Herzegowina, welche nicht als internationale Urkunden ausgestellt wurden, sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch den bosnisch-herzegowinischen Standesbeamten des Geburtsortes aufgrund Einsichtnahme in das bei ihm selbst geführte Geburtsmatrikel mit genauer Angabe des Familienstandes (die Angabe „freier Ehestand“ reicht nicht aus).

Für die im Ausland geborenen bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen ist zuständige Heimatbehörde für die Ausstellung der Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung das bosnisch-herzegowinische Standesamt, bei welchem die Geburt registriert wurde. In diesem Fall ist neben der Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde aus dem Ausland auch eine Geburtsurkunde des bosnisch-herzegowinischen Standesamts vorzulegen.

- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland.

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) (Internationale) Heiratsurkunde
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
oder
ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den bosnisch-herzegowinischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige bosnisch-herzegowinische Gericht. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Bosnien und Herzegowina ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.